

Herrn
Vorsitzenden des
Ausschusses für Planung und Liegenschaften

Herrn
Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschuss
zur Kenntnis

Beratungsvorlage

zu TOP 10.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 16. Juni 2010

Steinkohlekraftwerk in Krefeld; Stellungnahme der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Stadt Meerbusch bringt gegen den vorliegenden Antrag zum Neubau des Steinkohlekraftwerkes Krefeld-Uerdingen keine in eigener Betroffenheit begründeten Bedenken vor.

Begründung:

Die Trianel Kohlekraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG hat zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Krefeld-Uerdingen den Antrag auf Erlass eines Vorbescheides nach § 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Feststellung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen und einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Freimachung der Baustelle gestellt.

Dieser Antrag und die neun Aktenordner umfassenden Anlagen wurden der Stadt Meerbusch von der Bezirksregierung Düsseldorf am 6. Mai 2010 zur Stellungnahme bis zum 10. Juni 2010 übergeben. Wegen der Terminierung der planmäßigen Sitzungen der zuständigen städtischen Gremien hat die Verwaltung Fristverlängerung beantragt.

Die Antragsunterlagen sind, wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 19. Januar 2009 festgestellt, vollständig und plausibel. Sie waren jetzt insbesondere daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit durch den Neubau eine Betroffenheit der Stadt Meerbusch gegeben ist.

Das Kraftwerk ist für eine Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.705 MW ausgelegt. Der Netto-Wirkungsgrad für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz beträgt mindestens 45,9 Prozent; durch Dampfauskopplung für die ansässigen Unternehmen wird ein Wirkungsgrad von 60 Prozent angestrebt. Zur Ermittlung des jährlichen CO₂-Ausstoßes wurden konservativ die Kohlesorten, die die höchsten Emissionen erzeugen, und die höchstmögliche Betriebsstundenzahl zu Grunde gelegt. Demnach ergibt sich eine Gesamtemission des Kraftwerkes einschließlich seiner Nebenanlagen von jährlich ca. 5,18 Millionen Tonnen CO₂.

Die Versorgung des Kraftwerks mit Kohle soll grundsätzlich über einen Schiffsumschlag am Rhein und ein nachgelagertes Transportsystem erfolgen, alternativ über Bahntransport auf dem vorhandenen Gleisnetz. Lkw-Verkehr für sonstige Anlieferungen und Entsorgung erfolgt über die A 57 und die L 473 (Europaring). Der Hafen mit den Umschlagsanlagen ist allerdings noch nicht Gegenstand des jetzigen Vorverfahrens.

Das Kohlekraftwerk soll im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen errichtet und betrieben werden. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Meerbusch liegt somit nicht vor.

Es war jedoch zu prüfen, ob nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt zu erwarten sind, die sich insbesondere durch den Eintrag von Luftschadstoffen ergeben könnten. Das vorgeschriebene Untersuchungsgebiet umfasst einen Radius um den Kraftwerkskamin, der dem 50-fachen der realen Schornsteinhöhe (140 Meter) entspricht, also sieben Kilometer (siehe Anlage). Das Stadtgebiet Meerbusch liegt damit nicht mehr innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die wesentlichen Ergebnisse werden dennoch im Folgenden zusammengefasst:

Als Hauptemittent werden bei der Verbrennung von Kohle gasförmige Emissionen (Kohlendioxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) und Staub freigesetzt und durch mehrstufige Rauchgasreinigung bzw. Entstaubung unterhalb der Grenzwerte gehalten. Silos und Bahnentladeanlagen werden mit Filteranlagen ausgerüstet, damit die Verdrängungsluft bis unterhalb der in der TA Luft geforderten Staubkonzentration entstaubt wird. Die Anlagen für Kohletransport und –ablagerung werden vollständig eingehaust.

Für die Beurteilung der Relevanz des Kraftwerksbetriebes wurden Ausbreitungsberechnungen vorgenommen, um die höchste zu erwartende Zusatzbelastung zu ermitteln. Der für die Luftschadstoffe ermittelte Ort der höchsten Immission für das Jahresmittel befindet sich etwa 4,4 Kilometer (bzw. 5,1 Kilometer für Staubniederschlag) nordöstlich des Kraftwerksstandortes. Die Gutachten kommen anhand der Kenngrößen und der bekannten Vorbelastung zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastungen im Sinne der TA Luft irrelevant sind. Dies gilt selbst bei Berücksichtigung der geplanten Erweiterung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage in Krefeld-Uerdingen und des geplanten Zementwerkes im Krefelder Hafen.

Gegenstand der weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind u.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch hierfür ist das Untersuchungsgebiet durch einen Sieben-Kilometer-Radius um den Kraftwerkskamin definiert. Die FFH-Gebiete „Die Spey“, „Latumer Bruch“ und „Rhein-Fischschutzzonen“ sind in Teilen betroffen und in der Untersuchung berücksichtigt. Auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass alle Zusatzbelastungen im Untersuchungsgebiet unterhalb der Wirkschwelle für Pflanzen und Tiere liegen.

Lösung:

Im Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG hat die Stadt Meerbusch als Nachbargemeinde die Möglichkeit, Bedenken gegen das Vorhaben als Träger der Planungshoheit und als Grundstückseigentümerin vorzubringen. Aufgrund der Entfernung des Standortes zur Stadtgrenze sind diese Auswirkungen anders zu beurteilen, als bei Vorhaben im Bereich des Rheinhafens. Bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne ist die Stadt Meerbusch beteiligt worden, hat ihre Bauleitpläne darauf abgestimmt und bestimmte Nutzungen sogar im Gebietsänderungsvertrag ausgeschlossen. Deshalb kann die Stadt Meerbusch hier in Genehmigungsverfahren Bedenken geltend machen die rechtlich relevant sind. Diese Betroffenheit der Stadt Meerbusch als Nachbargemeinde ist bei dem jetzt zu beurteilenden Vorhaben nicht gegeben.

Auch Bedenken zu gesundheitlichen Aspekten, die über die Anforderungen der TA Luft hinausgehen, können von Bürgerinnen und Bürgern, aber nicht von einer Kommune vorgebracht werden.

Die Grundsatzfrage, ob es sinnvoll ist, in einem sehr dicht besiedelten Raum weitere stark emittierende Betriebe anzusiedeln, kann in diesem Genehmigungsverfahren nicht gestellt werden, sondern wäre im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu klären.

Kosten/Deckung:

Entfällt.

Personalaufwand:

Entfällt.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete